



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-  
partement EJPD  
3003 Bern

E-Mail an:  
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5650  
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 3. Februar 2026

### **Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL und AsylV 1) – Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat *Lieber Beut*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 haben Sie uns die geplante Änderung der Ausführungsverordnungen zu den Einschränkungen für Reisen ins Ausland (RDV, VZAE, VEV, VVWAL, und AsylV 1) zur Vernehmlassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 5. Februar 2026 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält die im Hinblick auf die Inkraftsetzung der neuen Regelungen im AIG und AsylG erforderlichen Verordnungsanpassungen bezüglich Auslandsreisen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen. Der Kanton Obwalden befürwortet das grundsätzliche Reiseverbot für diese Personengruppen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. So sollen namentlich in der RDV die besonderen persönlichen Gründe konkretisiert werden, bei denen eine Reise in einen anderen Staat als den Heimat- oder Herkunftsstaat bewilligt werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere begrüsst, dass Reisen aus anderen Gründen (z.B. Besuch von Familienangehörigen oder Ferien) nur bewilligt werden können, wenn die vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen seit mindestens sechs Monaten keine Sozialhilfeleistungen bezogen und nicht gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen haben. Aus Sicht des Kantons Obwalden ist eine fortgeschrittene Integration, namentlich die wirtschaftliche Selbstständigkeit, eine wesentliche Voraussetzung, damit Auslandsreisen, die zu Besuchs- oder

Ferienzwecken erfolgen, bewilligt werden können. Die Abhängigkeit von Sozialhilfe sowie eine hohe Verschuldung lassen solche Auslandsreisen nicht zu, da dadurch das Risiko von zusätzlichen Kosten besteht, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Dagegen regt der Kanton Obwalden eine Anpassung der Verfahren an, die für Ausnahmegesuche betreffend Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat vorgesehen sind. Es macht keinen Sinn, dass diese Gesuche bei der kantonalen Migrationsbehörde eingereicht werden müssen, wenn die Entscheidkompetenz ausschliesslich beim SEM liegt. Eine Gesuchseinreichung direkt beim SEM würde das Verfahren beschleunigen und verhindern, dass die kantonalen Migrationsbehörden Ressourcen aufwenden müssen, obwohl der Entscheid nicht in ihrer Zuständigkeit liegt. Hinzu kommt, dass das Verfahren möglichst schlank gestaltet werden sollte, da nach Einschätzung des Bundes von einer Zunahme der Reisegesuche ausgegangen wird.

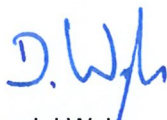
Sodann erachtet der Kanton Obwalden die Regelung, wonach in Ausnahmefällen für die Ausstellung der Reisedokumente auch die Einreichung einer eigenen digitalen Fotografie zugelassen werden kann, nicht als sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird die Verwendung der im ZEMIS gespeicherten Fotografie vorgeschlagen, da diese auf derselben Systemplattform erfasst wird wie Schweizer Ausweise. Eine Neuerfassung wäre somit nur dann nötig, wenn die Daten im ZEMIS nicht mehr gültig wären. Zudem muss angenommen werden, dass die gesuchstellende Person ohnehin in ihrer Reisefähigkeit eingeschränkt ist, wenn es ihr nicht möglich ist, sich in einer Fotostation der kantonalen Behörde fotografieren zu lassen. Der Kanton Obwalden sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung keine Erleichterung für die kantonale Migrationsbehörde, zumal diese dafür verantwortlich wäre, dass die eingereichten Fotografien den notwendigen Anforderungen für die Ausstellung von Reisedokumenten genügen.

Im Übrigen ist der Kanton Obwalden mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen bezüglich der Auslandsreisen von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen einverstanden.

Wir danken Ihnen bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin